

Staatsregierung zu Altenburg unterm ^{14. Juni}_{9. Juli} 1898 abgeschlossene Vertrag, betreffend Abänderung des Staatsvertrags vom 9. März 1882 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstenthum Neuch j. L. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Roda nach eingeholter Zustimmung des Landtags und beiderseits erfolgter landesherrlicher Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Anschlusse hieran wird bestimmt, daß die nach Artikel 5a und b des abgeänderten Staatsvertrags für jeden dieser Geisteskranken zu zahlende jährliche Rente von 80 Mark, dasern der betreffende Kranke der II. Verpflegungsklasse angehört, der Fürstlichen Hauptstaatskasse von den zur Zahlung der Verpflegungsgelder Verpflichteten in vierteljährlichen Raten zu erstatten ist.

Gera, den 18. April 1899.

Fürstlich Neuch-Vl. Ministerium.

Engelhardt.

Vertrag

zwischen

der Fürstlich Neuchischen, jüngerer Linie,

und

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung,

betreffend Abänderung des Vertrags vom 9. März 1882 über die fernere Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken aus dem Fürstenthume Neuch j. L. in der Irrenanstalt des Genesungshauses zu Roda.

Nachdem in Folge Verbesserung der Verpflegung und Wohnung der im Genesungshause zu Roda untergebrachten Geisteskranken eine Erhöhung der Verpflegungsgelder angemessen und damit eine Abänderung des Vertrags vom